



SATZUNG

in dieser Fassung gültig seit 28.11.2022

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Am Höfling e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden und unabhängig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt im Sinne des §52 Abs.2 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die unter §1 genannte Grundschule Am Höfling bei der Erziehungsarbeit und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Aufgaben des Vereins sind
 - a) Veranstaltung von Informationsabenden zu grundschulrelevanten Themen (Erziehungsfragen, Schullaufbahn u.dgl.)
 - b) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Körperschaften, die sich mit Erziehungs- und Unterrichtsfragen beschäftigen.
 - c) Anregung und Vertiefung der Arbeit in den Klassenpflegschaften
 - d) Förderung kultureller Veranstaltungen in der Grundschule Am Höfling
 - e) Unterstützung der Schule bei
 - Unterrichtsgängen
 - Lehfahrten
 - mehrtägigen Aufenthalten in Schullandheimen oder Jugendherbergen
 - besonderen Schulveranstaltungen wie Ausstellungen, Schulfesten
 - der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
 - der Gestaltung des Schulgeländes
 - f) Unterstützung bedürftiger Eltern bei der Finanzierung von
 - Unterrichtsgängen
 - Lehfahrten
 - mehrtägigen Aufenthalten in Schullandheimen oder Jugendherbergen
 - g) Aufbau und Durchführung einer Betreuung außerhalb des Unterrichts an der Grundschule Am Höfling.

§3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke unter §2 bejaht:

- Einzelpersonen,
- Firmen,
- Vereine und Gesellschaften,
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- soziale und wirtschaftliche Organisationen.

Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft kann jedem Vorstandsmitglied übersandt werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Zur Deckung der Kosten des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

- (4) Der Jahresbeitrag wird fällig bei Beginn des Geschäftsjahres (§1 Abs.3).

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung
2. durch Ausschluss durch den Vorstand
3. durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung
4. durch Tod.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ein/e Stellvertreter/in.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme.

- (3) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§10 Abs.3);
- (2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung (§10 Abs.6);
- (3) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- (4) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- (5) Änderung der Satzung;
- (6) Auflösung des Vereins;
- (7) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages;

- (8) sonstige Angelegenheiten, die
- vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - von einem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind,
 - von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einberufen.
Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens drei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei einer Wahl ist derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Wird die absolute Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, folgt ein zweiter Wahlgang. Bei diesem Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Ist zu der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, so können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - und Beisitzern.
- (2) Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie führen ihr Amt geschäftsführend weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden als gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von 1/2 seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
Der/die Schulleiter/in oder ein von ihm/ihr Beauftragter soll zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme eingeladen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand schulische und außerschulische Fachkräfte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Zu seinen Aufgaben gehört:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in können gemeinschaftlich über Beträge bis zu 300,- Euro im Einzelfalle verfügen. Höhere Aufwendungen müssen vom gesamten Vorstand genehmigt werden.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Das Vereinsvermögen fällt an den Rechtsträger der Schule, der es für die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Am Höfling, Aachen, zu verwenden hat, und, falls die Schule nicht mehr besteht, für gemeinnützige Zwecke anderer Schulen verwenden muss.

Die vorstehende Satzung wird in der Mitgliederversammlung 28.11.2022 vorgestellt. Gegenüber der Satzung vom 24.10.2000 erfolgte eine Änderung in §10(7):

Alte Fassung: „Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in können gemeinschaftlich über Beträge bis zu 300,- Euro im Einzelfalle verfügen. Höhere Aufwendungen müssen vom gesamten Vorstand genehmigt werden.

In der Mitgliederversammlung am 24.10.2000 erfolgte eine Änderung der Satzung gegenüber der Satzung vom 03.02.1994 in §10 Abs.4:

Alte Fassung: „Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.“

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 2018 in §10(5) auf die ½ der anwesenden Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit einstimmig verändert. Alte Fassung: 2/3 der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es wurde im Rahmen der Gender Kommunikation der Passus bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person (alt: Vorsitzender, Vorsitzende) angepasst.